

# Stadt Beeskow

## Flächennutzungsplan 54. Änderung

Planfassung: Entwurf Januar 2014

### Auswertung Information der Behörden und Öffentlichkeit

#### **Ergebnisse der Beteiligung der Behörden**

Aufforderung zur Stellungnahme am	30.01.2014
Fristsetzung bis zum	21.02.2014

#### **Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 14.03.2014	bis zum 15.04.2014
----------------------------	----------------	--------------------

Hinweis zur Öffentlichkeitsbeteiligung:	Von der Öffentlichkeit wurden bis zum Redaktionsschluss keine Hinweise vorgebracht	
---	--	--

Redaktionsschluss / Stellungnahmen berücksichtigt bis zum	29.04.2014
---	------------

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden.

lf. Nr	beteiligte Stelle / Äußerung Vertreter der Öffentlichkeit	Abteilung/Dienststelle	Ort	Stn. vom
1	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung</b>	<b>Ref GL 6</b>	<b>Frankfurt/O.</b>	<b>14.02.2014</b>
2	Regionale Planungsgemeinschaft	Oderland-Spree	Beeskow	06.02.2014 / 24.02.2014
3	<b>Landkreis Oder- Spree</b>	<b>Dez. III, Amt für Kreisentwicklung</b>	<b>Beeskow</b>	<b>06.02.2014</b>
4	<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	<b>Regionalbereich Ost, RO 4</b>	<b>Frankfurt/O.</b>	<b>06.02.2014 / 21.02.2014</b>
5	Landesbetrieb Straßenwesen	Hauptsitz Frankfurt/O	Frankfurt/O	12.02.2014
6	e.dis AG	Regionalzentrum Beeskow	Beeskow	
7	EWE AG	Kundenzentrum Beeskow	Beeskow	
8	Deutsche Telekom	Technik GmbH	Stahnsdorf	13.03.2014
9	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Oberförsterei Briesen	Briesen	18.02.2014
10	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow		Beeskow	
11	Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree"		Beeskow	
12	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b>	<b>Regionalbüro Cottbus</b>	<b>Cottbus</b>	<b>12.02.2014</b>
13	<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</b>		<b>Potsdam</b>	<b>10.02.2014</b>
14	Landesamt für Bauen und Verkehr		Hoppegarten	14.02.2014
15	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Wünsdorf	21.02.2014
16	Amt Schlaubetal	Bauamt	Müllrose	07.02.2014
17	Gemeinde Rietz-Neuendorf	Bauamt	Rietz-Neuendorf	
18	Stadt Friedland	Bauamt	Friedland	
19	Gemeinde Tauche	Bauamt	Tauche	
20	<b>Deutsche Bahn AG</b>	<b>DB Immobilien</b>	<b>Berlin</b>	<b>06.02.2014</b>

# Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<b>Rechtsgrundlagen</b>								
<p>01. <u>2.2. Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung:</u>            Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen.            Ziel 4.2 LEP B-B (Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen);            Grundsatz 4.4 Abs. 1 und 2 LEP 8-8 (Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden, Großflächige Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden);            Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-8 (Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte genutzt werden);            Grundsatz 6,9 LEP B-B (Sicherung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial; hierbei Minimierung von Nutzungskonflikten).</p>	X			Die Rechtsgrundlagen sowie die Ziele und Grundsätze sind im FNP beachtet. Die Grundzüge des bestehenden FNP behalten ihre Gültigkeit.		X		
<b>Beurteilung</b>								
<p>02. <u>2.3. Bewertung:</u>            Die Planungsabsicht, eine Photovoltaikanlage am vorgesehenen Standort zu errichten, ist zum derzeitigen Planungsstand mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.            Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung</p>	X			Die Aussage, dass der FNP „zum derzeitigen Planungsstand mit den Zielen der Raumordnung vereinbar“ ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst. Auch die Regionale Planungsstelle hat der FNP-Änderung zugestimmt.				X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p>sind angemessen berücksichtigt worden. Da Flächen für Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen einzustufen sind, kommt das Ziel 4.2 LEP B-B nicht zur Anwendung,</p> <p><b>Zielanpassung</b></p> <p><b>03.</b> Gewerbeflächen sind im Regelfall jedoch Siedlungsflächen, Ein Anschluss neu zu errichtender Gewerbegebiete an vorhandene Siedlungsgebiete ist Bedingung für eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel 4.2 LEP B-8, soweit nicht besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen, Da Sie die Festsetzung eines Gewerbegebietes favorisieren, weisen Sie daher darauf hin, dass eine Überplanung mit einer anderen Nutzung als Photovoltaikanlage eine erneute landesplanerische Bewertung erfordert. Wir empfehlen Ihnen daher, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung der Solarenergie festzusetzen.</p>				<p>Die Stadt hat eine Sonderbaufläche für die Solarenergienutzung festgesetzt. Daraus wird im B-Plan ein entsprechendes Sondergebiet entwickelt.</p>				
			X					X

## Nr. 3 Landkreis Oder- Spree

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<b>Altlasten</b>								
<p><b>04. Umweltamt</b>  <u>Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u>            Innerhalb des Vorhabens ist vorgesehen, die inneren Wälle wegen der störenden Beschattung zurückzubauen. Gleichzeitig wird im Vorentwurf formuliert, dass durch das Vorhaben keine Abfälle erzeugt werden. Das ist nicht eindeutig und lässt daher grundsätzlich zwei Deutungsweisen zu, die klargestellt werden müssen:            (1.) Die Bodenmaterialien der Wälle sollen auf den ehemaligen Rieseltafeln verteilt werden.            In diesem Fall würden die Ergebnisse der im Jahre 2013 angestellten Bodenuntersuchungen nicht mehr stimmen. Aus der Technologie eines Rieselfeldbetriebes heraus ist bekannt, dass Wälle durch regelmäßige Entfernung der Sedimente von den Rieseltafeln entstehen. Damit sind erfahrungsgemäß die Wälle Bereiche mit der höchsten Schwermetallkonzentration.            Sollte also so verfahren werden, dass die Wälle lediglich eingeebnet werden, so muss daran anschließend eine flächenrepräsentative Untersuchung des oberen 10cm mächtigen Bodenhorizontes nach den Maßstäben der BBodSchV vorgenommen werden, um die tatsächliche Belastungssituation zu ermitteln.            (2.) Das Bodenmaterial der Wälle soll entsorgt werden.            Dann entstehen selbstverständlich Abfälle, die nach den Maßstäben der TR Boden in Verbindung mit der Probenahme nach LAGA PN 98 untersucht werden müssen,</p>	X			<p>Für die Ebene des FNP ergeben sich aus den Einwendungen keine Auswirkungen. Grundsätzlich lässt sich der FNP umsetzen.</p> <p>In den nachfolgenden Planungsebenen (B-Plan und Bauantrag) werden Nachuntersuchungen zur Altlastensituation und zu erforderlichen Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p>				X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p>um zulässige und geeignete Entsorgungswege (Verwerten oder Beseitigen) festlegen zu können.            Unabhängig davon, welche der beiden Deutungsweisen zutreffend ist, sind durch den Umgang mit den zurückzubauenden Wällen Belange der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde betroffen, die ein rechtzeitiges Beteiligen dieser Behörde erforderlich macht</p>								
<b>Überwachung</b>								
<p><b>05. Hinweise für die Überwachungsmaßnahmen</b>            a. Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen            Der Vorentwurf weist als Möglichkeit der Pflege der Bodenfläche die Beweidung aus. Sollte diese Möglichkeit In Anspruch genommen werden, wäre verbindlich nachzuweisen, dass es auch auf dem Wirkungspfad Boden-Pflanze-Tier nicht zu einem Schadstofftransfer in die Nahrungskette kommt. Die Untersuchungen des Oberbodens und -soweit erforderlich – des Pflanzenmaterials als Grundlagen für die Beurteilung der Fläche als Weideland muss in diesem Fall veranlasst werden.</p>			X	Die Fragen der Überwachung sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung Natürlich wird auf eine Beweidung verzichtet, wenn Sicherheitsbedenken bestehen.				X
<b>Energie- und Klimaschutzkonzept</b>								
<p><b>06. Amt für Kreisentwicklung</b>  <u>Sachgebiet Kreisentwicklung und Investitionsförderung</u>  <u>Fachbereich Kreis- und Verkehrsplanung</u>            Derzeitig werden 3,31 ha Fläche für Solaranlagen in der Stadt Beeskow genutzt.            Mit der Planung einer neuen Fläche für Solaranlagen, kommt die Stadt Beeskow ihren Zielen, die im integrierten kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzept" der Region festgeschrieben und mit Maßnahmen untersetzt wurden,</p>			X	Die Begründung wird ergänzt.				X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

näher. Die Flächenbereitstellung für erneuerbare Energie ist Teil des Gesamtpaketes zur Erfüllung der gesteckten Ziele.

### Planinhalt

#### 07. Fachbereich Bauleitplanung

Die Stadt beabsichtigt eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die in Anspruch zu nehmende Fläche befindet sich im Außenbereich. Die nicht bestehende Privilegierung für Solaranlagen im Außenbereich führt planungsrechtlich zum Erfordernis der Bauleitplanung.

Der genehmigte und rechtsverbindliche Flächennutzungsplan für die Stadt Beeskow stellt das zu entwickelnde Gebiet als Gewerbefläche dar.

Für großflächige Solaranlagen im Freiraum ist im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung bzw. Festsetzung als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ zu wählen (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Die Stadt Beeskow plant mit der 54. Änderung den Flächennutzungsplan entsprechend zu überarbeiten.

Im Bebauungsplan können neben den Baugrenzen die erforderlichen Flächen für technische Nebenanlagen (Einzäunung und Betriebsgebäude), die verkehrliche Erschließung und Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen festgesetzt werden. Für die Nebenanlagen empfiehlt sich die Festsetzung von Größen (maximale Grundfläche der einzelnen Gebäude) und Höhen (Höhe der Einfriedung).

X

Die Hinweise betreffen im Wesentlichen die verbindliche Bauleitplanung.

X

### Rückbau

08. Photovoltaikanlagen sind häufig auf eine bestimmte Nutzungszeit (in der Regel 20 - 25 Jahre) ausgelegt. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes dann nicht mehr gegeben ist, besteht die Gefahr, dass die Photovoltaikanlage nicht zurückgebaut wird.

X

Baurecht auf Zeit ist nicht Gegenstand des FNP. Die Stadt geht von einer dauerhaften Nutzung aus. Sie prüft ob und in welcher Form der Rückbau gesichert werden muss.

X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes kann die Gemeinde dem entgegenwirken, indem gem. § 9 Abs. 2 BauGB die zulässige Nutzung nur für eine mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte Zeitdauer zugestanden wird und .- soweit absehbar und im rechtlichen Rahmen - die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt wird. Aus befristeten Festsetzungen nach §9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggf. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern.

**Altlast**

**09. Umweltamt**

Sachgebiet untere Abfallwirtschaft\$~ und Bodenschutzbehörde

Die Vorhabensfläche ist im Sinne des §2 Abs. 6 BBodSchG altlastverdächtig. Es überlagern sich hier zwei Altlastverdachtsflächen: Zum einen war das Areal ein Sprengplatz auf dem ehemaligen kaiserlichen- und Reichswehr- (kurzeitig auch Wehrmachts-) Truppenübungsplatz (Reg.-Nr. im Altlastenkataster: 0514670145) und zum anderen beruht der Altlastenverdacht auf der späteren Nutzung als Rieselfelder (Reg.-Nr. im Altlastenkataster: 0214671268).

Die Nutzung des Areals für eine Photovoltaikanlage kann allerdings unter Berücksichtigung der vorgenommenen

X

Auf die Altlastensituation wird im FNP hingewiesen. Die Fläche muss als Verdachtsfläche nicht entsprechend gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 BauGB sieht nur vor, erheblich belastete Flächen zu kennzeichnen, aber nicht Verdachtsflächen). Die Einschätzung hinsichtlich der Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der Altlastensituation wird beachtet. Notwendige tiefer gehende Untersuchungen bzw. die Überwachung werden für die nachfolgenden Planungsebenen veranlasst.

X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

Untersuchungen und des o.g. Untersuchungs- und Überwachungsbedarfs aus bodenschutzrechtlicher Sicht toleriert werden. Die zugrunde zu legende Belastung des Bodens mit Schadstoffen ist weiter zu überwachen, stellt aber für das Vorhaben keinen Hinderungsgrund dar.

Die im Vorfeld ermittelte Cyanid und Phenolbelastung stellt sich quantitativ als geringfügig dar. Die Untersuchungsergebnisse von Anfang 2013 können allerdings noch nicht vollständig beurteilt werden; sie wurden bisher nicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorgelegt.

Die im Vorentwurf des vorliegenden vBP enthaltenen Aussagen zu den Bodenuntersuchungen sind nicht in jedem Fall plausibel.

Es wird für den Geltungsbereich von ca. 5,4 ha eine Laborprobe beschrieben und darauf verwiesen, dass das den Vorgaben der BBodSchV entsprechen würde. Zur Durchsetzung der in der BBodSchV geforderten Repräsentanz müssen aber für die angegebene Fläche mindestens 10 Teilflächen beprobt werden, bei denen jeweils mindestens 15 Einzelproben zu Mischproben zusammengefasst werden. Es ist kein Hinweis ersichtlich, dass diese Beprobungsdichte erreicht wurde.

Nicht verständlich sind die Beprobung nach Bodenschutzrecht und die Interpretation nach Abfallrecht. Beurteilt werden sollten Flächen und keine Abfälle.

Dass Auffälligkeiten lediglich beim Phanolindex und bei den Gesamt-Cyaniden gegeben waren und die rieselfeldtypischen Schwermetalle sich im Normbereich dargestellt haben, muss hinterfragt werden.

Daraus ergibt sich, dass das Beibringen dieser Untertagen folglich definitiv gefordert wird.

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

Nach § 31 Abs. 2 BbgAbf80dG besteht für die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde dazu ein Rechtsanspruch.

### Rechtsquellen

#### 10. Verwendete Rechtsquellen:

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (8GBl. 1/99 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Febr. 2012 (BGBl. I S. 212)
- Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil 11: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Böden) vom 05.11.2004 .
- LAGA PN 98
- Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen; Stand: Dezember 2001.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. 1/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. 1/97 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ;Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. 1f10 Nr. 28)

X

Die aktuellen Rechtsgrundlagen werden beachtet.

X

### Biotop-Bestand

#### 11. **Sachgebiet untere Naturschutzbehörde**

Zur Planungsabsicht der Stadt Beeskow äußert sich die

X

Die Hinweise sind beachtet.

X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

untere Naturschutzbehörde wie folgt:

Die beantragte Fläche ist Bestandteil des Betriebsgeländes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland. Das zur Bebauung vorgesehene Areal unterliegt seit vielen Jahren keiner intensiven Nutzung. Es handelt sich um eine Ruderalfläche mit kleineren Gehölzstrukturen und vereinzelt vegetationsarmen Flächen. Das Gelände ist aufgrund der früheren Nutzung mit bewachsenen Erdwallen durchzogen. Die vorliegenden Vegetationsstrukturen bieten zahlreichen Arten einen ungestörten Lebensraum.

#### Artenschutz

##### 12. Einwendungen

Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Durch das Vorhaben werden Belange des Artenschutzes berührt. Für die Beurteilung sind folgende Unterlagen erforderlich:

##### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

##### 1. Vorprüfung des Artenspektrums (Potentialabschätzung)

Sind Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt oder zu erwarten?

Aufgrund der vorliegenden Biotopstrukturen sind insbesondere Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) und Vögeln zu erwarten.

Informationen bzw. Hinweise zu vorkommenden Vogelarten können bei dem örtlichen Nabu- Mitglied Herrn Dr. Schmidt, Telefon: 0336621629, erfragt werden.

##### 2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten

X

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird im Verlauf der Aufstellung des B-Planes erarbeitet. Die vorliegenden für die Ebene des FNP relevanten Grundaussagen werden in die Begründung übernommen.

X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

Wirkfaktoren, wie zum Beispiel:

- Neuerrichtung der baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Veränderung der Bodenoberfläche, Überbauung von Lebensräumen (Profilierung des Areals, Entnahme von Erdwällen)
- Rückschnitt von Gehölzen oder Beseitigung von Vegetation

### Potenzialabschätzung

13. Nach Vorlage der Potentialabschätzung ist die weitere Vorgehensweise (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In der Beratung am 20.01.2014 wurde bereits eine Methode (Worst case Betrachtung) besprochen, um den festgelegten Baubeginn einzuhalten. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes beachtet und ggf. geeignete CEF- Maßnahmen festgelegt werden bzw. Habitatflächen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sollte die Planung darauf gerichtet sein, Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren (Bauzeitenregelungen, Mahd der Fläche vor Brutbeginn. Erhalt und Aufwertung der Außenwälle als Lebensraum für die Zauneidechse, Auswahl/Festlegung von günstigen Bereichen für Baustellenzufahrten/Lagerflächen). In der vertiefenden Prüfung ist dann zu klären, ob die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Störung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die Planung berührt werden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die o. g. Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

X

Die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungen beachtet.

X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<b>Eingriffsregelung</b>								
<b>14. 3. Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG)</b> Für die Inanspruchnahme der Fläche ist entsprechend der GRZ eine gleichwertige Kompensationsmaßnahme erforderlich, Diese ist rechtlich zu sichern. Hinweis: Aus dem benachbarten Deponiegelände wurden Zauneidechsen auf unmittelbar an das Klärwerk angrenzende Flächen umgesiedelt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich des Klärwerkes Zauneidechsen anzutreffen sind und das bestimmte, an das Klärwerk angrenzende Flächen, nicht mehr für eine Umsiedlung in Betracht kommen.			X	Die Eingriffsregelung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. beachtet.		X		
<b>wassergefährdende Stoffen</b>								
<b>15. Sachgebiet untere Wasserbehörde</b> Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Zum geplanten Solarpark gehören auch Transformatoren, Dies sind Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Sinne von § 62 Absatz 1 WHG, Bezüglich dieser Anlagen (hier Öltransformator im Wechselrichter) gelten die Bestimmungen der VAWs ohne Einschränkungen der Anlage 3, da es sich hierbei nicht um eine Anlage im Netzbereich eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens handelt, sondern um eine Anlage eines Elektrizität erzeugenden Unternehmens.			X	Der Hinweis wird im B-Plan beachtet.				X
<b>Niederschlagswasser</b>								
<b>16. <u>Niederschlagswasser</u></b> Alle befahrbaren, begehbaren oder aus sonstigen Gründen befestigten Flächen des Plangebietes sollten möglichst nicht betoniert oder asphaltiert werden. Die Versiegelung des			X	Die Hinweise werden im B-Plan beachtet.				X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p>Bodens ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, um die Grundwasserneubildung nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Wenn bei Bedarf Versickerungsanlagen notwendig werden, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier in das Grundwasser) über technische Anlagen nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG als Gewässerbenutzung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Um Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens treffen zu können, sind zum Grundwasser aus der HYK 50 vom Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg im Internet (<a href="http://www.geo.brandenburg.de/hyk50">http://www.geo.brandenburg.de/hyk50</a>) Informationen zu entnehmen.</p> <p>Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist für die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser, das breitflächig auf Rasenflächen abfließen kann und über die belebte Bodenzone versickert, nicht erforderlich (§46 Abs. 2 WHG)</p>								

#### Bodendenkmale

##### 17. Bauordnungsamt

###### AG untere Denkmalschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen.

X

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p>Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum. Abt. Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen (Telefon 033702 71822) und der unteren Denkmalschutzbehörde (Telefon 03366351475) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.</p> <p>Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Bauvorhaben nicht berührt.</p>								

FNP								
18.	Anmerkung zur Beteiligung an der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. G 13 "Photovoltaikanlage Rieselfelder" der Stadt Beeskow, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Die Unterrichtung der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die Stadt Beeskow erfolgte mit Planunterlagen vom 13.01.2014 zu den o. g. Planverfahren. Die Behörden des Landkreises äußerten sich inhaltlich bezogen auf die von der Stadt vorgestellte Planungsabsicht. Diese vorgebrachten Belange sind in die jeweiligen Planverfahren zur Flächennutzungsplanänderung sowie in das Aufstellungsverfahren zu o. g. vBP aufzunehmen und auf der	X			Kennnissnahme und Beachtung im weiteren Verfahren			X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
jeweiligen Planebene zu behandeln.								
Nr. 4 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz								

#### Immissionsschutz

19. Ich verweise für den FNP auf die nachfolgende Stn. vom zum VBP.

X

Die Hinweise sind mit dem FNP beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

X

#### Stellnahme vom 06.02.2013

Ziel der vorhabenbezogenen Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

#### Immissionsschutz

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

- Bundes- Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich, nach unserer Kenntnis, in der Wilhelmshöhe 4 in einer Entfernung ca. 120 m zum Geltungsbereich.

Von Photovoltaikanlagen können drei Arten von Emissionen

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

ausgehen: Licht, Geräusche und elektrische und magnetische Strahlung.

### Blendwirkung

#### 20. Blendwirkungen

Für die von Photovoltaikanlagen ausgehenden Blendwirkungen sind vom Normgeber keine Richtwerte festgelegt worden. Daher erfolgt die Anwendung der durch das Bayerische Landesamt für Umwelt veröffentlichten Ausführung zu Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen. Danach kann zum Einwirkungsbereich von Blendwirkungen allgemein festgestellt werden, dass i. d. R. bei großflächigen, fest montierten PVA mit einem Neigungswinkel der Module um 25° mit Südausrichtung, bei niedrigen Sonnenstand potentielle Immissionsorte in den Winkelbereichen Südwest bis West (morgens) und Ost bis Südost (abends) von Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexion betroffen sein können.

Falls in diesen Bereichen innerhalb eines Abstandes von 100m zum nächsten Modul mögliche Immissionsorte liegen, ist eine nähere Untersuchung durch Berechnung erforderlich. Mit der Untersuchung sind erforderliche Minderungsmaßnahmen zu ermitteln, die als Festsetzung in die Planung aufgenommen werden können.

Die Zumutbarkeit von Blendwirkungen ist, in analoger Anwendung der Schattenwurf-Richtlinie dann überschritten, wenn die Einwirkzeit mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Sofern Immissionsorte bekannt sind, die sich in geringerer Distanz zum Plangebiet befinden als oben angegeben, ist dies in der weiteren Planung bekanntzugeben.

X

Die Hinweise sind mit dem FNP beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

X

### Geräusche

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p><b>21. Geräusche</b>  Geräuschemissionen werden bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Eine Betrachtung der Lärmemissionen erfolgt in der Begründung zum Plan nicht. Die Standorte der Anlagen sind der Planzeichnung nicht zu entnehmen.  Die Unterlagen sind in der weiteren Planung dahingehend zu ergänzen.</p>			X	Die Hinweise sind mit dem FNP beachtet. Die Begründung wird ergänzt.				X
<b>Strahlung</b>								
<p><b>22. Elektrische und magnetische Strahlung:</b>  Strahlungen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach einem angrenzenden Streifen von jeweils 5m zur Anlage die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Sofern sich in diesem Bereich keine Gebäude oder Grundstücke befinden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, können schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden.  Die zulässigen Grenzwerte der elektromagnetischen Felder ergeben sich aus der Vorschrift der 26. BImSchV- Anhang 2 (Niederfrequenzanlagen). Ansprechpartnerin: Diana Wedmann 0335 - 5603262</p>			X	Die Hinweise sind für die Ebene FNP nicht relevant.				X
<b>Wasserwirtschaft</b>								
<p><b>23. Wasserwirtschaft</b>  Zum o. g. BP bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.</p>			X	Die Hinweise sind für die Ebene FNP nicht relevant.				X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen. Wir gehen davon aus, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert und damit auch weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.  
 Ansprechpartnerin: Dagmar Judek 0355-4991 1389

## Nr. 12 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<b>Belang</b>								
<p>24. Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:  Der Geltungsbereich des o.g. B-Planes liegt vollständig innerhalb der gem. § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfelder Reudnitz (11-1507) und Beeskow (11-1551).  Rechtsinhaber der bis 17.06.2017 gültigen Erlaubnis Reudnitz, die der Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen dient, ist die  Bayerngas GmbH  Poccistraße 9  80336 München.  Rechtsinhaber der bis 13.12.2017 gültigen Erlaubnis Beeskow, die der Aufsuchung von Sole und Erdwärme dient, ist die  Stadt Beeskow  Berliner Straße 30  15848 Beeskow.  Wir empfehlen, die o. g. Rechtsinhaber über die Planungen zu informieren.</p>			X	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.				X
<b>Hinweis</b>								
<p>25. Allgemeine Hinweise  Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende</p>			X					X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen so- wie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.

Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S.1223; BGBl. 111 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBJ. I S. 2992), verwiesen.

## Nr. 13 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<b>Artenschutz</b>								
<p>26. Grundsätzlich stehen die Verbände der Förderung der erneuerbaren Energien positiv gegenüber. Dennoch gibt es immer wieder naturschutzfachliche, -rechtliche Konflikte, die (wie bei jedem anderen Bauvorhaben auch) beachtet werden müssen.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind besonders die Artenschutzbelange zu beachten. Der Artenschutz- Fachbeitrag lag der Unterlage leider nicht bei. Im Teil II (Umweltbericht) ist auf S 23 von lediglich 1 Begehung (dazu auch noch im Januar) zur groben Einschätzung der Lebensraumtypen und Potentialabschätzung von Vorkommen relevanter Arten die Rede. Diese Vorgehensweise widerspricht jeglicher guten fachlichen Praxis. Der NABU verfügt über Gebietskenntnisse, die weit über die hier ansatzweise vermuteten Arten hinausgehen.</p>			X	Die Hinweise betreffen den VBP. Sie sind auf dieser Ebene beachtet.		X		
<b>Artenschutz</b>								
<p>27. Neben den 3 benannten Brutvögeln, die auch von unserer Seite bestätigt werden können, gibt es noch eine Vielzahl weiterer. Besonders ist auf die Feldlerche zu verweisen, da hier die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG weder mit vermeidungs- noch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig abgewendet werden können. Für die betroffenen Vogelarten ist ein Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.</p> <p>Für die Zauneidechse ist zu prüfen, ob hier ebenso ein Ausnahmetatbestand vorliegt, oder ob dieser mit geeigneten Mitteln abgewehrt werden kann.</p>			X	<p>Im Verfahren zum B-Plan wurde ein Artenschutzbeitrag erarbeitet. Einzelheiten wurden mit der uNB abgestimmt. Die den Fachleuten „vor Ort“ wurden beteiligt.</p> <p>Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der VBP also auch der FNP umsetzbar sind, da die Artenschutzfragen grundsätzlich lösbar sind.</p> <p>Details sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die Begründung wird aktualisiert.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzbeitrages wird eine Erfassung im erforderlichen (mit der uNB abgestimmten) Umfang durchgeführt. Vorliegende Erkenntnisse werden</p>				X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p>Zu prüfen ist auch, ob Lebensräume (Nahrungsgebiete) von Fledermäusen betroffen sind.</p> <p>Die Entscheidung, welche Genehmigungen im Bebauungsplanverfahren eingeholt werden müssen, welche Eingriffe in artenschutzfachliche Belange zu erwarten sind und welche Maßnahmen sich daraus ergeben, kann nur auf Grundlage eines den fachlichen Anforderungen standhaltenden Artenschutzbeitrages erfolgen.</p> <p>Die in den bisher vorliegenden Unterlagen erhobene Datenmenge samt vorsichtiger Schlussfolgerungen ist keinesfalls ausreichend, um den artenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden.</p> <p>Die Verbände fordern daher die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages, der zumindest die Tiergruppen Vögel, Amphibien/Reptilien und die Fledermäuse beinhaltet.</p> <p>Der NABU-KV Beeskow verfügt über eine Reihe von Daten, die ggf. zur Verfügung gestellt werden könnten. Informationen sind über Dr. Schmidt erhältlich (tel.: 03366/21629).</p> <p>Sollten wider Erwarten keine soliden Planungsunterlagen erarbeitet werden und weiterhin von einer nicht ausgleichsnotwendigen Baumassnahme (im Außenbereich) ausgegangen werden, werden die Verbände rechtliche Schritte prüfen.</p>				beachtet.				
<b>Hinweis</b>								
28. Ich lege der Stellungnahme eine Entscheidung des LUGV bei, aus der ersichtlich wird, dass eine Reihe von Maßnahmen erforderlich sind, um Eingriffe in den Artenschutz ausreichend auszugleichen.			X					X